

Hl. Stuhl vor einem von ihnen gewählten katholischen Bischof abzulegen. — Zur Einführung der Bischöflichen Hierarchie in Südafrika werden wir Stellung nehmen, sobald die amtlichen Unterlagen in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht sind.

Münster i. W.

Max Bierbaum

Behördliche Maßnahmen gegen die Vielweiberei in Angola und im Kongostaat

Von P. Josef Rath C. S. Sp., Knechtsteden

„Wir haben schon viele Christen“, erzählt ein Angolamissionar, „und könnten noch massenhaft hinzutauen: denn alles will einen christlichen Vornamen haben; aber was nützt das, wenn nachher die Hälfte vom Sakramentenempfang zurückgehalten werden muß, weil es in ihren Ehen nicht stimmt.“¹

Da hat im Dezember 1948 der Generalgouverneur von Angola eine Verordnung erlassen, die für die Mission von großem Vorteil werden kann. Eingeborenen, die sich in den Städten einschließlich der Vorstädte niederlassen wollen, ist die Vielehe verboten worden. Die schon mit mehreren Frauen Verheirateten bleiben zwar im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte, aber wo eines der überzähligen Verhältnisse durch Tod oder Scheidung gelöst wird, darf ein neues nicht eingegangen werden. Um betrügerischen Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen, wird der Abschluß einer Ehe präsumiert, wo der Mann den zuständigen Angehörigen des Mädchens in Waren oder Geld den Brautpreis entrichtet oder solche Geschenke macht, die gewöhnlich als Brautpreis gelten. Eingeborene mit mehreren Frauen können nicht mehr in öffentlichen Diensten beschäftigt werden. Eingeborene in städtischen Gebieten einschließlich der Vorstädte, die nach Abschluß ihrer Ehe weitere Ehen eingehen, werden ebenso wie frühere Polygame, die weitere Frauen hinzunehmen, mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Begründung: Die eingeborene Bevölkerung in den Städten hat sich so sehr den europäischen Gepflogenheiten angepaßt, daß ein anderes Verhalten einzelner als ungehörig empfunden wird. Das Gesetz aber wird sobald und in dem Maße auf das Land ausgedehnt, wie es der religiösen und kulturellen Er-

¹ Vgl. Angola, *Revue du Clergé Africain* (Mayidi, Congo Belge), 1949, S. 412. *Annales Spiritaines*, (Neufgranges, Moselle), 1949, S. 142. Kongo: Vincent Charles S. J., *La nouvelle législation sur la polygamie au Congo Belge*. *Revue du Clergé Africain*, Juli 1950, S. 271 ff. P. A. van den Heuvel, *Le fléau de la Colonie*, in der Zeitschrift für die kath. Frauenwelt Belgiens: *La femme, la vie et le monde*, Juli 1949. Rubbens, *La Polygamie au Congo Belge*. *Lovania* 1945, Nr. 7, S. 88, (Leopoldville, Congo Belge). Africa Christo, Njilen, Mai-Juni 1950, S. 26. *Die Polygamie in Dienst* van Mohammedaanse Propaganda. *Missions (Gentines)* Mai-Juni 1950.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 4. April findet sich im *Ambteljik Blad van Congo* vom 15. Mai 1950. Vgl. V. Charles in *R. Cl.* S. 275.

ziehungsarbeit der Missionare gelingt, das Volk für sein Verständnis reif zu machen.

Dem Beispiel der Portugiesen sind in diesen Tagen die Belgier im Kongostaat gefolgt. In der „Charte Coloniale“ schreibt Artikel 5 dem Generalgouverneur seit langem vor, an der Überwindung der Vielweiberei mitzuwirken. Gleichwohl hat die Regierung lange Zeit hindurch nicht offen gegen die in alten Stammessitten begründeten Ehebräuche Stellung genommen, gegen die aus dem Kriegerrecht hergeleitete „Große Polygamie“ der mächtigen Häuptlinge, die von den Unterworfenen zurecht Frauen für ihren Harem verlangten, und gegen die „Kleine Polygamie“ — 2 bis 10 Frauen — der sonstwie Begüterten.

Man schützte und unterstützte die christliche Mission und zeigte dadurch seine Wertschätzung für die vom Christentum geforderten monogamen Verhältnisse. Man ging auf administrativem Wege gegen polygame Staatsangestellte vor und trieb von den überzähligen Frauen eine Sondersteuer ein. Schließlich wurde es in den Gegenden „extra coutumiers“, d. h. überall wo das alte Brauchtum überwunden war, zum ungeschriebenen Gesetz, Polygame in der Ortsgemeinschaft nicht mehr zu dulden. Freilich gab es zahlreiche Ausweichgeleise. In den Städten lebten zum Beispiel die „Alleinstehenden Frauen“, die in Wirklichkeit alle einem gehören. Wenn der Soldat seinen Dienst aufgibt oder der Beamte in Pension geht, nimmt er sie zu sich und läßt sie als Ehefrauen registrieren.

Im Jahre 1945 sprach sich der Generalgouverneur Ryckmans zum ersten Male offen zugunsten der Einehe aus. Er erließ ein Dekret, „relatif à la répression de l'adultère et de la bigamie et de la protection du mariage monogamique.“ Sei es nun, daß die Ehen nach den Vorschriften der christlichen Religionsgemeinschaften oder nach altem heidnischen Brauch abgeschlossen sind, Verstöße gegen die eheliche Treue werden von nun an streng geahndet, Ehebruch ganz allgemein und Bigamie, wo man sich beim Abschluß der Ehe zur Einehe bekannt hat. Die Ehescheidung wird erschwert, wo ein katholischer Priester oder der Diener einer anderen Religionsgemeinschaft, die ein Recht auf Ehescheidung nicht anerkennt, die Ehe eingeseget hat.

Dieses Gesetz zum Schutz der monogamen Verhältnisse war notwendig geworden, denn eine dritte Art von Polygamie war im Entstehen begriffen. Die „Evolués“, die gebildeten Eingeborenen, die niemand daran erinnern darf, woher sie stammen, kehren in einem Punkt zu den Bräuchen ihrer Vorfahren zurück und nehmen, trotz Taufe und Kommunion, oft so viele Frauen, wie es ihre manchmal beträchtlichen Einkünfte als Beamte und Angestellte, als Handwerker und Gewerbetreibende erlauben..

Das neue Gesetz, das am 1. Januar 1951 in Kraft tritt, geht über das „Dekret Ryckmans“ weit hinaus, wenn auch nicht soweit, wie es der Kolonialrat, in dem Eingeborene Sitz und Stimme haben, gefordert hatte. Um in jenen Kreisen, wo alle alte Stammessitte längst verschwunden ist, dem Aufkommen der obenerwähnten neuen Art von Vielweiberei zu begegnen und den Änderungen in der Mentalität der Leute dort Rechnung zu tragen, wo das Christentum den monogamen Verhältnissen das Übergewicht gegeben hat, wird verordnet:

1. Solange ein schon bestehendes Eheband nicht rechtsgültig aufgelöst worden ist, kann eine neue Ehe nicht rechtsgültig abgeschlossen werden.

2. Polygame dürfen nur noch in solchen Gegenden ihren ständigen Wohnsitz nehmen, wo die altafrikanischen Stammes- und Gebräucheordnungen noch weiter bestehen.

In den Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Artikeln erklärt der Gesetzgeber, daß er nicht die Absicht hat, sich gegen die bestehenden Verhältnisse zu wenden. Sie müssen bis zum 1. Januar 1951 registriert werden. Danach können polygame Verhältnisse nur noch illegal entstehen. Ihr Entstehen wird gequält und die Kinder aus diesen Verhältnissen vom Recht nicht benachteiligt. Der Gesetzgeber konnte sich nicht entschließen, die Gesetzesbrecher in Strafe zu nehmen, wie es der Kolonialrat empfohlen hatte. Solche Strafen würden vorerst noch von allzuvielen als ungerecht empfunden werden. Aber der zweite Artikel macht das Neuaufkommen polygamer Verhältnisse in den kulturell entwickelten Gegenden des Kongostaates dadurch unmöglich, daß vom 1. Juli 1951 ab Polygame und deren Ehefrauen im Rückfall mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 500 Franken bestraft werden, die versuchen, in den Gebieten „extra coutumiers“ ihren ständigen Wohnsitz zu nehmen. Doch sollen die lokalen Behörden in den neuen Industriezentren im Innern des Landes, die ihre Verbindung mit der sie umgebenden Landschaft und den dort herrschenden Sitten noch nicht verloren haben, duldsam sein. Wohl aber werden vom Gesetz getroffen die in den Kongostaat eingewanderten Asiaten, Inder und Araber, die arabisierten Neger und Senegalesen. Wer weiß, was die Asiaten im Kongostaat suchen, erkennt leicht, von welch einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung der zweite Gesetzesartikel ist, der den im monogamen Eheverhältnis Lebenden davor bewahrt, ständig das Ärgernis der Polygamie vor Augen zu haben.

Die neue Gesetzgebung ist von liberaler Seite stark angefeindet worden. Sie ist in Wahrheit die größte soziale Wohltat, die dem Kongostaat erwiesen werden konnte. Wenn sie nur nicht für manche Gegenden schon zu spät kommt. Die Polygamie ist die Geißel über dem Kongostaat gewesen. 1949 wurden von 500 000 Frauen die Luxussteuern erhoben. Aber mit 500 000 ist die Zahl der in polygamen Verhältnissen lebenden Frauen nicht annähernd getroffen. Das bedeutet, daß Hunderttausende junger Männer — 10 bis 40 Prozent, je nach den Landschaften — keine Familie gründen können. Sie ergeben sich einem unsittlichen Leben und wandern ab in die großen Wirtschaftszentren Afrikas, wo die Prostitution blüht. Die Prostituierten aber sind vielfach gerade die in polygamen Verhältnissen lebenden jungen Frauen. Sie wissen sich übrigens aufs beste gegen das Kind zu schützen. In der paradiesisch schönen Landschaft Uele sind zwei Drittel aller Frauen steril. Dazu werden anderwärts noch Tausende junger Mädchen außer Landes verkauft, an die Araber zum Beispiel, die sie bis nach Dar-es-Salem und anderswo an den indischen Ozean bringen.

Die Missionare begrüßen in den neuen Gesetzen — ein schwarzer Priester. Abbé Loya aus Kipako am unteren Kongo, hat an ihnen mitgewirkt — die Freiheit für die afrikanische Frau. Die neuentstehenden polygamen Verhältnisse sind im ganzen Kongostaat illegal. Wohl macht sich noch mancherorts die Macht jahrhundertealter Gewohnheiten geltend; aber wenn es darauf ankommt, hat kein Mann mehr die Möglichkeit, seine zusätzlich gekauften Frauen zu zwingen, bei ihm zu bleiben. Sie können ihn ohne weiteres verlassen und einen anderen heiraten. Auch mit dem so beliebten Erben von Witwen ist es nun nichts mehr. Das bedeutet gegen früher, von unserem christlichen Standpunkt aus, einen gewaltigen Fortschritt. Der Hauptwert des Gesetzes liegt aber wohl darin, daß

es die öffentliche Meinung zugunsten der monogamen Eheverhältnisse beeinflußt und der Propaganda des Islam, die in den östlichen Teilen des Kongostaates in den vergangenen Jahren mächtig gesteigert worden war, wirksam Einhalt gebietet.

Sokrates (469—399 v. Chr.)

Gedanken zu einem auch für den Missionar wichtigen Buche

Als Athen auf der Höhe seiner Macht stand und Land und Meer beherrschte (5. Jahrh. v. Chr.), trat Sokrates auf, dessen Name bis heute unvergessen ist, den die Apologeten des Urchristentums zu den Ihrigen zählten. „Sokrates verdirbt die Jugend“, sagten die Athener, „er ehrt nicht die Götter seiner Vaterstadt“, und sie verurteilten ihn zum Tode.

Im vorsokratischen Griechenland wurde die Jugend unterrichtet und erzogen an der Hand althergebrachter praktischer Lebensregeln, die zum Ausdruck kommen in den mythologischen Dichtungen Homers und Hesiods, die nach einem bekannten Worte Herodots (II, 53) den Griechen ihre Götter gegeben, dann in den Tragödien von Äschylus, Sophokles und auch Euripides, und vor allem in einer mannigfaltigen traditionellen Spruchweisheit. „Erkenne dich selbst.“ „Nichts im Übermaß.“ Diese Frömmigkeit leitet sich aus einem einzigen Grundsatz ab: Man muß alles in Ehren halten, was von den Göttern, Eltern und Vorfahren in Form von „heiligen Gebräuchen“ stammt. „Tun wir wie die Vorfahren getan“ — dieser Grundsatz galt absolut, allüberall im gesamten antiken Heidentum, bis zu dessen Ende. Aus dieser blinden Hochachtung vor den „vaterländischen Einrichtungen“ (Origenes, Contra Cels. V, 35) entstand der Kult der Familie, der Tribus, des Stadt-Staates. Der Staat bestimmte die Heimat; er verlangte, daß ein krüppelhafter Weltbürger nicht leben durfte: den entsetzlichen Brauch der Kinderaussetzung und -tötung verteidigen im vermeintlichen Staatsinteresse Männer wie Plato (Staat 461 B) und Aristoteles (Pol 1335 b. 20). Der Staat übernahm die Ausbildung der Jugend, er schrieb den Kult vor. Diesem Totalitätsanspruch des Staates widersetzte sich Sokrates, und deshalb wurde er der Gotteslästerung und der Verführung der Jugend angeklagt. In Wirklichkeit unternahm er es, seinen Freunden die wahre Bestimmung und die wahre Größe des Menschen vor Augen zu führen. Hatten hochstehende Geister der vorsokratischen Zeit die Rätsel der äußeren Welt, die Gesetze des Seins und Werdens, zu deuten versucht, das Geheimnis des Sokrates ist nicht von der Ordnung dieser Welt. Barfuß, in einen schlechten Mantel gehüllt, ging er durch die Straßen der Stadt, ein stiller Feind aller, die in Geld und Gut, in Ruhm und Ehre das höchste Gut sahen. Nichts anderes haben die Griechen erstrebt, sagt Horaz (Briefe II 3, 324), als Ruhm. Sokrates suchte im Grunde seines Herzens Gott selbst und war überzeugt vom Walten einer väterlich-göttlichen Vorsehung. So weckte er denn in der Jugend den Sinn für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, für Sitte und Tugend, für die Pflege der „inneren Schönheit“ (Phaedr. 279 b). Es gibt eine Vollendung des Menschen, eine Humanität! Sie liegt in der Vollkommenheit der Seele. Darum erforsche mittels scharfen logischen Denkens, ob es vernünftig, gut und gerecht ist, so und so zu handeln. Strebe nach oben! Und